

HINWEISE ZUM SCHUTZ VON ERDVERLEGTEN ERDGASVERSORGUNGSANLAGEN

Die im Erdreich verlegten Stahl- und Kunststoffrohrlösungen und dazugehörige Begleitkabel und Rohre dienen der Versorgung mit Erdgas und sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Versorgungssicherheit erforderlich.

Bei Arbeiten jeglicher Art im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, grabungslosem Leitungsbau, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, Einbohren und Dornen, etc. besteht immer die Gefahr, dass Leitungsanlagen beschädigt werden.

Die Beschädigung von Erdgasleitungen stellt nicht nur eine Gefährdung besonderer Art dar, sie verpflichtet auch den Schadensverursacher zum Schadenersatz und ist strafbar. Ferner ist auch mit Ersatzansprüchen von Erdgaskunden zu rechnen, bei denen infolge einer Beschädigung eine Unterbrechung der Erdgasversorgung aufgetreten ist.

Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Erdgasleitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und zur Verhütung von Schäden die nachstehenden Anweisungen zu beachten.

1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Erdgasversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken. Zu den Erdgasversorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Regel- und Messstationen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warnbänder, u.a.m..

Erdgasleitungen werden nicht nur in öffentlichem Gut (Straßen, Wege, etc.), sondern auch in privaten Grundstücken verlegt.

2. Allgemeine Pflichten

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter, in Betrieb befindlicher Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Dies gilt sinngemäß auch für Bauwerber und privat veranlasste Bautätigkeiten auf eigenem Grund und Boden.

Der Bauunternehmer und der Grundstückseigentümer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Elektrizitätswerke Reutte AG auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer, Grundbesitzer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen.

Die Pflicht des Bauunternehmers/Grundstückseigentümers betreffend der Erkundungs- und Sicherungspflicht für andere als Erdgasanlagen wie z.B. Stromanlagen, Wasserversorgungsanlagen, etc. bleibt unberührt.

3. Erkundungs- und Sicherungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht bei Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn

der Arbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken auf unserer Homepage unter www.ewr-energie.com die **aktuelle** Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages müssen neue Erkundigungen eingeholt werden.

4. Lage von Versorgungsanlagen

Die EWR geben hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist.

Die Verlegetiefe (Rohrdeckung) beträgt in der Regel ca. 60 – 100 cm.

Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen bzw. jeder, der Erdarbeiten durchführt, die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Suchschlitze o.ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Alle Maßangaben in Plänen und Skizzen sind unverbindlich. Abweichungen von den angegebenen Maßen begründen deshalb keine Haftung der EWR AG.

5. Baubeginn und Grabungsmeldung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss rechtzeitig eine schriftliche Grabungsmeldung im Zuge der Einholung von Leitungsauskunft und Planeinsicht gemacht werden. Das Einholen von Informationen nach Ziffer 3 und 4 gilt noch nicht als Grabungsmeldung.

6. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von den EWR dem Bauunternehmen bzw. Grundstückseigentümer erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der EWR weder ver-



deckt noch versetzt oder entfernt werden.

7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Erdgasversorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit den EWR abzustimmen sind, zu treffen.

In der Nähe von Erdgasleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u.ä. sind ebenfalls mit den EWR vor deren Ausführung abzustimmen.

Werden die i.d.R. über der Leitung verlegten Warnbänder oder Abdeckungen erreicht, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge, wie z.B. Schaufeln verwendet werden. Es gibt jedoch auch Erdgasleitungen, welche (aufgrund der Verlegungsmethode) ohne Warnband und Abdeckplatten in einem Schutzrohr verlegt wurden.

8. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, welche von den EWR nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen.

Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

9. Kreuzung von Gasleitungen

Im Falle der Kreuzung einer neu zu verlegenden Leitung mit unserer Gasleitung, muss der lichte Abstand mindestens 20 cm und bei Parallelführung seitlich mindestens 40 cm betragen. Sollten zwingende Gründe eine Unterschreitung der genannten Mindestabstände erfordern, so sind zusätzliche Schutzmaßnahmen vor der Baudurchführung mit den EWR abzustimmen. Die Schutzmaßnahmen bei Kreuzungen sind generell vor Ausführung mit den EWR abzuklären.

10. Verfüllen der Baugrube lt. ÖVGW GW10 bzw. DVGW Regelwerk (in DE)

Anwesenheit und Kontrolle durch EWR

Das Unterbauen und Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit den EWR rechtzeitig abzustimmen und nur in Anwesenheit eines Beauftragten der EWR zulässig. Die Erdgasleitungen und Begleitkabel sind mind. 10 cm Natursand (Rundkorn) zu umhüllen.

Das Verfüllen hat nach den entsprechenden Normen sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der EWR zu erfolgen.

Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsleitung gehörende Ergänzungseinbauten müssen beim Schließen des Rohrgrabens wieder an ihren ursprünglichen Standort kommen und dürfen nicht verschüttet oder überdeckt werden. Bei Unklarheiten ist das Einvernehmen mit den EWR herzustellen.

Bei Verfüllungen ohne Genehmigung der EWR behalten sich die EWR das Recht vor, auf Kosten des grabenden Unternehmens/ Grundeigentümers die fachgerechte Bettung/Lage zu überprüfen, wobei die Kosten zu Lasten des grabenden Unternehmens/Grundeigentümers gehen.

11. Umlegen und Überbauen von Erdgasleitungen

Ist nur in Abstimmung mit EWR zulässig. Ein Überbauen ist i.d.R. nicht zulässig.

12. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung (hierzu zählen auch Riefen, Schnitte, Kratzer, etc.) oder nur vermutete Beschädigung und Freilegung einer Versorgungsanlage oder Begleitkabel ist den EWR unverzüglich zu melden, sowie deren Reparatur zu bestellen.

Die Erdarbeiten sind unverzüglich bis zum Eintreffen des Beauftragten der EWR einzustellen.

Ist das Rohr, die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der EWR erfolgen.

Wurden Warnbänder, Abdeckplatten, etc. entfernt oder beschädigt, so sind sie einvernehmlich mit den EWR neu zu verlegen.

13. Maßnahmen bei Gasaustritt

Wenn eine Rohrleitung/Versorgungsanlage so beschädigt worden ist, dass es zu einem Gasaustritt oder Undichtheiten führt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahr zu treffen.

BEI AUSSTRÖMENDEM GAS BESTEHT ZÜNDGEFAHR!

- Funkenbildung vermeiden
- Rauchverbot
- Kein offenes Feuer
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- EWR unverzüglich verständigen
- Weitere Maßnahmen mit den EWR abstimmen
- Personal und Gerätschaft vor Ort bereithalten für evtl. notwendige Tiefbauarbeiten. Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der EWR verlassen.

NOTRUF ERDGAS AT (österreichische Telefonnetze): 128
NOTRUF ERDGAS DE (deutsche Telefonnetze): 0800 1 82 83 84

ACHTUNG: Bitte vergewissern Sie sich speziell im grenznahen Gebiet, dass Sie das richtige Netz (AT, DE) aktiviert haben.

IHR KONTAKT: EWR Kundencenter Reutte: +43 5672 607 325 / EWR Kundencenter Füssen: +49 8362 909 119

www.ewr-energie.com

